



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 14.04.2021

Informationsschreiben 2019/2.1¹:

Produktionslandangabe von Lebensmitteln und Herkunftsangabe von Zutaten

Dieses Informationsschreiben hat zum Ziel, die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die mit der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln und der Angabe der Herkunft von Zutaten verbunden sind und häufig wiederkehrende Fragen zur Kennzeichnung zu präzisieren.

1 Ausgangslage

In der Schweiz ist das Produktionsland bei sämtlichen Lebensmitteln zwingend anzugeben, ausser es ist aus der Sachbezeichnung oder aus der Adresse nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) ersichtlich. Bei verarbeiteten Produkten kann ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden gemäss Art. 15 Abs. 4 LIV. Verlangt wird auch, dass die Herkunft mengenmässig wichtiger Zutaten eines Lebensmittels angegeben wird, falls die Aufmachung des Lebensmittels darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft. Dies auf Grund der im Parlament zu diesen Themen geführten ausführlichen Diskussionen, welche gezeigt haben, dass der Frage der Produktionsland- und der Herkunftsangabe eine erhebliche politische Bedeutung zukommt.

2 Rechtsgrundlagen

Insbesondere nachfolgende rechtliche Bestimmungen sind für Produktionsland- und Herkunftsangaben von Zutaten zu berücksichtigen:

¹ Geändert am 16.12.2020 im zweiten Abschnitt des Kapitels 3.4 und am 17.03.2021 (Ergänzung von Kap.3.1.1. und des letzten Satzes von Kap.3.4).

- Art. 12, 13 und 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)²
- Art. 36 und 39 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)³
- Art. 15-17 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16)⁴
- Art. 2 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108)⁵

3 Auslegung

3.1 Zulässige Länder und Abkürzungen

Die Herkunftsdeklaration darf nicht täuschend sein und muss als neutrale Information erfolgen. Als Produktionsland dürfen nur Länder aufgeführt werden, die von der Schweiz völkerrechtlich als Staat anerkannt werden. Massgebend ist die [«Liste der Staatenbezeichnungen»](#) des EDA.

Abkürzungen sind bei der Angabe des Produktionslandes eines Lebensmittels seit Inkrafttreten des neuen Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 möglich. Gemäss Art. 15 LIV sind Abkürzungen nach dem [ISO 2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik](#) zu verwenden. Diese Abkürzungen dürfen auch bei der Angabe der Herkunft einer Zutat verwendet werden.

3.1.1 Aktualisierung Brexit

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit), dürfen die in den Ländern des Vereinigten Königreichs verarbeiteten Lebensmittel als Produktionslandangabe nicht mehr die Abkürzung «EU» tragen. Gemäss der Liste der Staatenbezeichnung des EDA lautet die offizielle Bezeichnung «Vereinigtes Königreich», mit der Abkürzung «GB». Sie umfasst Grossbritannien, Nordirland, die Orkney- und Shetlandinseln, die Kanalinseln und die Isle of Man.

3.2 Produktionsland- oder Herkunftsangabe im Zusammenhang mit Swissness

Die Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung prüfen die Einhaltung von markenschutzrechtlichen Kriterien im Rahmen der Umsetzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbots. Die Angabe des Produktionslandes wie z.B. «hergestellt in ...» richtet sich jedoch ausschliesslich nach der Lebensmittelgesetzgebung. Das bedeutet, dass obwohl für ein Produkt aus dem Grenzgebiet Italien nach Markenschutzrecht die Auslobung «Swissness» zulässig ist (z. B. Schweizer Flagge), die Deklaration des Produktionslandes nach Art. 15 LIV erfolgen muss (z. B. hergestellt in Italien). Eine Auslobung eines Lebensmittels nach der Swissness-Regelung löst eine Deklarationspflicht der Zutaten gemäss Art. 16 LIV aus, sofern die in Art. 16 LIV aufgeführten Mindestgehalte (20 Massenprozent bei den Zutaten tierischer Herkunft bzw. 50 Massenprozent bei den übrigen Zutaten) überschritten werden und die betreffenden Zutaten nicht aus der Schweiz stammen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b LIV).

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101912/index.html>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/index.html>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143409/index.html>

3.3 Angabe der Herkunft von Zutaten

Als Herkunft einer Zutat (Ausgangsprodukt) gilt die Herkunft im Sinne von Art. 15 Abs. 2 LIV. Im Gegensatz zur Produktionslandangabe bei Lebensmitteln ist es bei der Angabe der Herkunft von Zutaten nach Art. 16 LIV nicht möglich, einen übergeordneten geografischen Raum anzugeben. Falls die Zutat aus mehreren Ländern stammt, müssen alle Herkunftsländer aufgeführt werden. Eine Auflistung von mehreren Ländern ist nur möglich, wenn das Lebensmittel auch Zutaten aus den genannten Ländern enthält. Eine Auswahlliste mit möglichen Herkunftsländern ist nicht erlaubt. Wird die Herkunft von Zutaten freiwillig angegeben, müssen die entsprechenden rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

3.4 Herkunftsdeklaration und Produktionslandangabe bei Fleisch und Fisch

Die Vorschriften für die Angabe von Produktionsland und Herkunft sind in Art. 15 und 16 LIV beschrieben. Für Fleisch und Fisch sind zusätzlich die spezifischen Angaben nach Art. 17 LIV erforderlich. Um eine genauere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, müssen für einzelne Stücke Rindfleisch zusätzlich die Bewilligungsnummern des Schlachtbetriebes und des Zerlegebetriebes angegeben werden (Art. 17 Abs. 1 LIV).

«Einzelne Stücke» sind beispielsweise Schnitzel oder Koteletts. Kleine Stücke Fleisch wie Geschnetzeltes oder Ragout werden vom Begriff «einzelne Stücke» nicht erfasst. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Rückverfolgbarkeit jederzeit gewährleistet ist. Allfällige Informationen zum Schlacht- und Zerlegebetrieb müssen vollständig sein. Wenn also das Fleisch aus verschiedenen Schlachthbetrieben stammt, müssen alle Bewilligungsnummern angegeben werden. Bei der Kennzeichnung einzelner Stücke Rindfleisch (z.B. Entrecôte) aus einer Charge von Fleisch aus höchstens 3 Schlachtbetrieben und/oder 3 Zerlegebetrieben ist die Mehrfachnennung dieser Bewilligungsnummern zulässig, auch wenn diese Stücke einzeln verpackt sind. Voraussetzung ist, dass eine chargenbezogene Rückverfolgbarkeit der Fleischstücke jederzeit gewährleistet werden kann.

Für Hackfleisch gelten die in Art. 17 Abs. 6 beschriebenen vereinfachten Angabevorschriften.

Für Fleisch oder Fisch im **Offenverkauf** gelten die Art. 16 und 17 nicht. Art. 5 LIV sieht besondere Vorschriften für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel vor⁶. Gewisse Informationen können den Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise bereitgestellt werden. Bei Fisch (ganz, filetiert oder in Stücken, frisch oder verarbeitet) und bei Fleisch von Tieren nach Art. 2 Bst. a, d und e VLtH (ganz oder in Stücken, frisch oder verarbeitet) muss die Herkunft hingegen schriftlich angegeben werden. Dies gilt auch für geschnetzeltes Fleisch. Bei allen anderen Arten von Fleisch und den anderen Zutaten müssen die Informationen wie bei vorverpackten Lebensmitteln angegeben werden, wobei einige Informationen mündlich erfolgen können. Dies gilt insbesondere für Fleischerzeugnisse wie beispielsweise Schinken auf einer Pizza, da es sich hier nicht um «ganzes Fleisch oder Fleisch in Stücken» handelt. Es gelten dann die Bestimmungen von Art. 16 LIV.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor

⁶ Siehe Informationsschreiben 2019/3.1, «Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben».